



22. Januar 2014 / MB

Finanzdepartement  
Departementssekretariat, Rechtsdienst  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn

## Gesetz über die Einwohnerregister- und Stimmregisterplattform (GESP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (VGS) hat das E-Mail der Staatskanzlei, worin die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zu genanntem Gesetz mitgeteilt wird, erhalten. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

### 1. Vorbemerkung

Die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Betreibung der kantonalen Datenplattform erachten wir als sinnvoll, vor allem im Hinblick auf datenschützerische Aspekte sowie die Zugriffsrechte zusätzlicher kantonomer Dienststellen. Es wird richtig festgestellt, dass die Daten der kommunalen Einwohnerkontrollen der Schlüssel für den Bereich E-Government darstellen und damit der Datenführung durch die Gemeinden eine noch entscheidendere Rolle zukommt: „Keine Daten - keine Services“.

Bereits an dieser Stelle sei betont, dass von Seiten des VGS die Wahrung der kommunalen Datenhoheit vorausgesetzt wird. Gerade die Mitsprache, was mit den Daten der Gemeinden geschieht und in welcher Form diese (kantonsintern) weitergegeben werden, muss von Seiten der Regierung äusserst ernst genommen werden – hier erwarten wir auch in der Praxis weiterhin eine entsprechende Mitbestimmung. Gerade auch deshalb sind wir der Meinung die Gemeinden, resp. der VGS, seien im Projektausschuss mit nur einem Sitz untervertreten. **Wir erwarten deshalb im Jahr 2014 eine angemessene Vertretung der Gemeindeverbände.**

Des Weiteren sei festgestellt, dass der überwiegend grosse Nutzen für den Betrieb der Datenplattform, vor allem auf Seiten des Kantons entsteht: Zahlreiche „Mehrfacherfassungen“ in den verschiedenen kantonalen Dienststellen fallen weg, womit nicht unerhebliche Kosten eingespart werden.

## 2. Zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage

### § 5, Absatz 2

Die Einwohnerkontrollen übernehmen die von den Zivilstandsämtern gemeldeten Mutationen gemäss Zivilstandsverordnung. Die Bemerkung auf Seite 11 der Vernehmlassungs-Botschaft, die in diesem Zusammenhang gemeldeten Daten [der Zivilstandsämter] würden jedoch nicht immer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, erstaunt uns ausserordentlich. Die Verantwortung über die Richtigkeit der Meldungen aus Infostar liegt beim zuständigen kantonalen Zivilstandsamt und auf deren Richtigkeit müssen sich die Mitarbeitenden der Einwohnerkontrollen verlassen können.

**Des Weiteren ist der Nebensatz „...sowie Beruf und Arbeitgeber von Ausländerinnen und Ausländern.“ ersatzlos zu streichen.**

Es besteht weder eine gesetzliche Grundlage gemäss RHG (Artikel 6 – *minimaler Inhalt der Einwohnerregister*) noch gemäss Merkmalskatalog des Bundes, wonach Beruf und Arbeitgeber im Einwohnerregister zu führen sind. Aus diesem Grunde können beziehungsweise werden weder die Daten „Beruf“ noch „Arbeitgeber“ weitergemeldet. Zudem wären diesbezüglich auch noch datenschützerische Aspekte zu berücksichtigen, da auch im Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Solothurn (InfoDG) die Bekanntgabe der genannten Felder nicht vorgesehen ist.

### § 6, Absatz 2

Erfreut nehmen wir die inskünftig auf Gesetzesstufe verankerte *Datenhoheit der Gemeinden* zur Kenntnis und erwarten - wie eingangs erwähnt - eine konsequente Umsetzung innerhalb der Kantonsverwaltung.

Ebenso halten wir fest, dass eine Datenweitergabe an Dritte ausschliesslich durch die Einwohnergemeinden zu erfolgen hat. Es darf auch in Zukunft nicht sein, dass beispielsweise Anfragen um Adressdatenauskünfte plötzlich durch kantonale Amtsstellen erfolgen!

### § 7, Absatz 3

Es ist uns nicht klar, aus welchem Grunde die Datenmeldungen an die Stimmregisterplattform auch in Zukunft von den Gemeinden an die Stimmregisterplattform erfolgen sollen, wenn doch in der Einwohnerregisterplattform sämtliche Daten vorhanden sind. Von diesem Arbeitsschritt müssen die Gemeinden entlastet werden. **Im Sinne eines ökonomischen und zeitgemässen Verwaltungsablaufes, haben die Meldungen von der Einwohnerregisterplattform direkt an die Stimmregisterplattform zu erfolgen.**

Wir schlagen folgende Formulierung vor: **„Die Datenmeldungen der Einwohnerregisterplattform an die Stimmregisterplattform erfolgen ...“**

### §§ 10 und 11

Wir begrüssen die Bestimmung, dass für die Abfrage besonders schützenswerter Daten eine explizite gesetzliche Grundlage für die jeweilige Behörde geschaffen werden muss.

Gerade in den Bereichen „Datenzugriff“ sowie „Zugriffsberechtigung“ müssen die Gemeindevertreter ihr Mitspracherecht, im direkten Zusammenhang mit der *Datenhoheit* gemäss § 6, wahrnehmen können. Im GERES-Projektausschuss muss deshalb eine angemessene Vertretung

der Gemeindeverbände geschaffen werden. Zurzeit ist der VGS mit nur einem Sitz leider untervertreten.

### § 13

Wir erachten die Abfragemöglichkeit mittels AHV-Versichertennummer als sinnvoll und begrüßen deren Verwendung, sobald die entsprechenden Grundlagen auf Bundesebene geschaffen werden.

### 3. Zusammenfassung

- Änderung bedarf es in den Artikeln 5 (Absatz 2) sowie 7 (Absatz 3).
- Die Datenhoheit und das Mitspracherecht der Gemeinden muss vorbehaltlos umgesetzt werden.
- Die Solothurner Gemeindeverbände erhalten zusätzliche Sitze im Projektausschuss GERES.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge, mit denen der vorliegende Gesetzesentwurf auch von Seiten des VGS unterstützt werden kann.

Freundliche Grüsse



Gaston Barth, Präsident

Kopie:  
Verband der Solothurnischen Einwohnergemeinden VSEG